

Startseite > Lokales > Bramsche

In Meppen kennengelernt

Liebhaber getötet: Bundesgerichtshof hebt Urteil gegen Bramscher auf

Von Hendrik Steinkuhl | 03.03.2023, 08:09 Uhr



Vor dem Bundesgerichtshof hat ein Mann aus Hesepe mit seiner Revision einen Teilerfolg erzielt.

SYMBOLFOTO: ULI DECK/DPA

Im April 2022 hat das Landgericht Osnabrück einen Mann aus dem Bramscher Ortsteil Hesepe zu acht Jahren Haft wegen Totschlags verurteilt, nachdem der 35-Jährige seinen Liebhaber erstochen hatte. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil nun kassiert – auch wenn sich am Schuldspruch selbst nichts ändert.

„Mein Mandant wird nun sicher keine zwei Jahre bekommen, aber etwas milder sollte das Urteil schon ausfallen“, sagt Joë Théron im Gespräch mit unserer Redaktion. Der Osnabrücker Strafverteidiger hat am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe für seinen Mandanten aus Hesepe einen Teilerfolg erreicht.

Liebhaber in Meppener Bordell kennengelernt

Zur Vorgeschichte: Im April letzten Jahres hatte das Landgericht Osnabrück den 35-Jährigen zu acht Jahren Haft wegen Totschlags verurteilt. Der Bramscher hatte im Mai 2021 seinen Liebhaber mit 29 Messerstichen getötet. Anlass für die Tat war offenbar, dass das Opfer dem Täter die Möglichkeit einer Liebesbeziehung nur vorgespielt hatte.

LESEN SIE AUCH

[34-Jähriger festgenommen](#)

Toter in Bramscher Wohnung erlag scharfer Gewalteinwirkung



[Prozess vor dem Landgericht](#)

35-jähriger Heseper wegen Totschlags vor Gericht



[Plädoyer im Prozess](#)

Staatsanwalt geht bei Tötungsdelikt in Hesepe von Affekt-Tat aus



[Callboy oder Liebe?](#)





35-Jähriger aus Hesepe muss nach Totschlag lange ins Gefängnis

Der 35-Jährige hatte den „Geschädigten“, wie es auch bei Toten im Justizdeutsch heißt, in einem Schwulen-Bordell in Meppen kennengelernt, wo sein späteres Opfer als Prostituirter arbeitete. Der Angeklagte hatte sich in den Callboy verliebt, der wiederum täuschte Gefühle für den Bramscher vor, wollte ihn aber offenbar nur finanziell ausbeuten.

Generalbundesanwalt erkennt Rechtsfehler im Urteil

Als es dann im Mai 2021 zu einer schweren Auseinandersetzung zwischen den beiden Männern kam, griff der 35-Jährige zum Messer und stach in ungezügelter Wut auf seinen Liebhaber ein. Am Tag darauf ging er zur Bramscher Polizei und teilte mit, dass in seiner Wohnung ein Toter liege.

Das Landgericht verurteilte den Bramscher wegen Totschlags – und dabei bleibt es auch, denn am Schuldspruch ändert sich nichts. Der Strafausspruch (vereinfacht ausgedrückt: die Form der Bestrafung) der zuständigen Kammer ist allerdings laut Generalbundesanwalt rechtlich nicht haltbar; der Bundesgerichtshof folgte diesem Antrag, der laut Anwalt Joë

Thérond inhaltlich mit seiner Revision übereinstimmt.

Kammer erkannte „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“

Folgenden Widerspruch bezeichnet der BGH in seinem Beschluss als fehlerhaft: Die Schwurgerichtskammer unter dem Vorsitz von Ingo Frommeyer hatte die brutale Ausführung der Tat mit 29 Messerstichen als Strafschärfungsgrund gewertet. Im Urteil ist von „massivster Gewaltanwendung“ und „außergewöhnlicher Brutalität“ die Rede.

Die Art der Tatausführung dürfe einem Angeklagten aber nur dann ohne Abstriche strafschärfend zur Last gelegt werden, wenn sie ihm in vollem Umfang vorwerfbar sei. „Nicht aber, wenn ihre Ursache in einer von ihm nicht oder nur eingeschränkt zu vertretenden geistig-seelischen Beeinträchtigung liegt.“ Ob man dem Angeklagten diese erhebliche Brutalität uneingeschränkt vorwerfen kann, ist aber fraglich – schließlich schreibt die Kammer in ihrem Urteil, dass der 35-Jährige sich in einer „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung in Folge des Affekts“ befunden habe.

BGH: Landgericht hat Tatausführung zu viel Gewicht beigemessen

Im Klartext: Die Schwurgerichtskammer erkannte, dass der 35-Jährige bei der Auseinandersetzung mit seinem Liebhaber allem Anschein nach durchdrehte und nicht mehr ganz bei sich war – setzte sich dann aber im Urteil nicht damit auseinander, ob vielleicht gerade dieser Zustand für

die unglaubliche Brutalität verantwortlich war, mit der der Bramscher sein Opfer tötete. Fazit von Bundesanwaltschaft und Bundesgerichtshof: Es sei nicht auszuschließen, „dass das Landgericht der Art der Tatausführung ein zu großes Gewicht beigemessen hat und anderenfalls auf eine mildere Strafe erkannt hätte.“

Der Bundesgerichtshof sieht bei der sogenannten Strafrahmenwahl aber noch einen weiteren Fehler. Bei der Prüfung, ob es sich bei dem Totschlag um einen minder schweren Fall handeln könnte, habe die Schwurgerichtskammer auch nicht alle relevanten Umstände in den Blick genommen.

Termin für neues Verfahren steht noch nicht fest

Zwar hält es die Kammer für wahrscheinlich, dass das Opfer seinen Täter in dem Streitgespräch, das dem Totschlag vorausging, körperlich attackierte, so dass der Angeklagte in eine massive Stress-Situation geriet. „Zudem hat das Landgericht nicht auszuschließen vermocht, dass der Geschädigte den Angeklagten mit seiner rechten Hand fest an den Hals fasste, weshalb sich der Angeklagte in Not und bedrängt fühlte.“ Doch eine mögliche Provokation des 35-Jährigen durch sein späteres Opfer habe das Landgericht bei der Frage, ob es sich um einen minder schweren Fall des Totschlags handeln könne, gar nicht erörtert.

Die erfolgreiche Revision bedeutet, dass das Landgericht Osnabrück den Fall noch einmal verhandeln muss – wobei die Verurteilung wegen Totschlags bestehen bleibt, der Strafrahmen aber zur Disposition steht. Verhandelt wird der

Fall nun allerdings nicht mehr vor der Schwurgerichtskammer, sondern vor der Strafkammer 6a unter dem Vorsitz von Richterin Dagmar Winkelsträter. Ein Termin für die Hauptverhandlung steht noch nicht fest.